

Vicepräsident Eisenstuck: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil mir scheint, es könne keinen Erfolg haben, wenn er an die Deputation wieder zurückkommt. Es handelt sich hier um den einfachen Grundsatz, nämlich den, ob es ganz unzulässig sei, einen Satz in die Wechselordnung aufzunehmen, welcher dem Civilrechte angehört. Das ist die Frage, welche hier vorliegt. Die Negocianten, die der Deputation angehören, haben dafür gehalten, es müsse eine Bestimmung hier in der Wechselordnung erfolgen, weil wir ein Handelsgesetzbuch nicht haben, auch keine Aussicht haben, es zu erhalten. Dieselbe Ansicht hat auch bei der Deputation der ersten Kammer obgewaltet. Die Königl. Commissarien halten fest an dem Grundsatz, daß dies eine civilrechtliche Bestimmung sei und nicht in die Wechselordnung gehöre. Nun muß sich die Kammer entschließen, an dem festzuhalten, was die Staatsregierung feststellt, aus dem Grunde, weil, wenn es auch von dem größten Nutzen sei, es nicht hierher, sondern in's Civilrecht gehöre. Das ist die Ansicht der Staatsregierung. Die Ansicht der Deputation ist die, diese Bestimmung ist wesentlich nothwendig und von großer Wichtigkeit, so daß man über das formelle Bedenken um so mehr wegschreiten muß, weil eine Lücke sich herausstellt, welche durch ein Handelsgesetzbuch nicht ausgefüllt wird, weil wir kein Handelsgesetzbuch haben.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe den Antrag deshalb unterstützt, weil die Discussion gezeigt hat, daß dieser Satz in der vorgeschlagenen Fassung Bedenken erregt. Um ihn nämlich, wenn auch nur in beschränkter Weise, zu erhalten, wünsche ich, daß er von der Deputation nochmals in Berathung gezogen werde. Auf diesem Wege könnte die Kammer vielleicht bewogen werden, den Antrag der Deputation einigermaßen zu billigen und mit Modificationen anzunehmen, was mir um deswillen wichtig ist und am Herzen liegt, weil, wie es scheint, die Kaufleute auf selbigen großes Gewicht legen.

Abg. D. Plagmann: Eine solche Beschränkung, glaube ich, sei schon ausgesprochen. Wo ich nicht irre, hat der Herr Referent selbst einen beschränkenden Vorschlag gemacht, dem der Abgeordnete Georgi beitrug, und das Amendement des Abgeordneten Ziegler scheint damit zusammenzufallen.

Referent Abg. D. Haase: Das Amendement des Abgeordneten Ziegler ist noch nicht unterstützt. Auch das Amendement des Abgeordneten Claus ist noch nicht zur Unterstützung gebracht. Beide Amendements scheinen mir der Erörterung eben so zu bedürfen, als sie deren werth sind, und daher finde ich es zweckmäßig, wenn die Deputation nochmals über den gestellten Antrag und über diese dazu gemachten Amendements sich berathe.

Präsident Braun: Ich muß erinnern, daß die Abgeordneten Ziegler und Claus kein Amendement gestellt haben. Sie haben nur Wünsche vorgetragen, wenigstens habe ich nicht

vernommen, daß sie dieselben als Anträge zur Unterstützung gebracht zu sehen wünschten.

Abg. Ziegler: Ich habe allerdings bloß eine Ansicht ausgesprochen.

Abg. Georgi: Ich habe um das Wort gebeten, um mich im Sinne des Herrn Referenten auszusprechen. Jedenfalls glaube ich, ist es wünschenswerth, wenn die Deputation nochmals darüber berathet und der Kammer Bericht erstattet.

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir, dem Herrn Vicepräsidenten zu erwidern, daß, wenn wir auch ein Handelsgesetzbuch hätten, schwerlich eine solche specielle Bestimmung Aufnahme finden würde. Es könnte höchstens der allgemeine Satz darin stehen, daß, wer einen Auftrag übernommen, ihn dem Auftrag gemäß rechtzeitig und mit der nöthigen Fürsorge auszuführen habe.

Abg. D. Geißler: Ich muß mich auch im Sinne des Herrn Referenten für den Antrag des Abgeordneten Hensel erklären. Es scheinen dafür besonders zwei Gründe zu sprechen; einmal der große Werth, den die Kaufmannschaft überhaupt auf diesen Gegenstand zu legen scheint, und dann, daß jetzt für den Augenblick ein ganz passender Vorschlag nicht wohl gefunden werden kann. Es liegt das in der Schwierigkeit der Definition des Wortes: „Kaufleute“; diese hat Viele, etwas für die Kaufmannschaft zu thun, abgeschreckt. Diese Schwierigkeit wird zwar auch bei einer weitem Berathung der Deputation bleiben, allein wenn deren Vorschlag überhaupt so eingerichtet wird, daß in die fragliche Verbindlichkeit bloß diejenigen hineingezogen werden, die aus dem Wechselgeschäfte Fact machen, bei denen das Wechselgeschäft gleichsam Pflug und Egge ist, so vermag ich nicht abzu sehen, warum diese nicht die Verbindlichkeit auf sich nehmen können sollen, von welcher das Deputationsgutachten handelt.

Abg. Claus: Ich schließe mich der Aeußerung des Herrn Referenten hinsichtlich einer neuen Fassung durch die Deputation ebenfalls an.

Präsident Braun: Mir scheint der Antrag, den der Abgeordnete Hensel gestellt hat, präjudiciell zu sein, und daher werde ich ihn vor dem Deputationsgutachten zur Abstimmung bringen. Ist die Kammer mit dieser Ansicht einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Nun werde ich die Kammer fragen: ob sie §. 138 mit dem Vorbehalte der Beschlussfassung über den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will nun die Kammer den von der Deputation in Vorschlag gebrachten Zusatz der letztern zur nochmaligen Berathung überweisen? — Einstimmig Ja.